

VERTRAG

zwischen

dem Musik- und Theaterverein Quedlinburg e.V., vertreten durch den Vorsitzenden,
Herrn Ernst-Ulrich Jürgens, Pölkenstraße 3, 06484 Quedlinburg,
nachstehend Verleiher genannt,

und

dem Zweckverband Nordharzer Städtebundtheater, vertreten durch den Verbands-
vorsitzenden, Herrn Landrat Henning Rühle,
nachstehend Entleiher genannt,

über das Parkettgestühl in der Spielstätte Großes Haus Marschlinger Hof, Quedlinburg.

1. Beschaffung des Parkettgestühls

- 1.1 Der Verleiher beauftragt den Entleiher, für seine Rechnung das Parkettgestühl für die Spielstätte Großes Haus Marschlinger Hof in Quedlinburg zu beschaffen.
- 1.2 Das Parkettgestühl besteht aus 235 Reihenklappstühlen Modell 2030 AY des Lieferanten STOL Großraumbestuhlungen, 82347 Bernried. Qualität und Aussehen haben den getroffenen mündlichen Vereinbarungen zu entsprechen. Bestellung, Auftragsbestätigung und Rechnung werden Bestandteil des Vertrages.
- 1.3 Der Preis für das Parkettgestühl darf incl. MWSt. 100 000 DM nicht übersteigen.
- 1.4 Bei Lieferung wird das Parkettgestühl von dem zuständigen Vertreter des Entleihers und vom Vorstand des Verleihers gemeinsam daraufhin überprüft, ob die vereinbarte Qualität eingehalten worden ist. Bei dieser Gelegenheit wird das Parkettgestühl dem Verleiher übereignet.

2. Gegenseitige Rechte und Pflichten

- 2.1 Der Verleiher überläßt dem Entleiher das Parkettgestühl auf unbestimmte Zeit kostenlos.
- 2.2 Es darf ganz und in Teilen ausschließlich für die Zwecke der Spielstätte Großes Haus Marschlinger Hof verwendet werden.
- 2.3 Der Entleiher verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß das Parkettgestühl so pfleglich behandelt wird, wie dies im Rahmen des üblichen Vorstellungsbetriebes möglich ist. Er übernimmt die regelmäßige Pflege des Parkettgestühls, insbesondere die erforderliche Reinigung.

3. Instandhaltung und Haftung

- 3.1 Der Entleiher wird für das Parkettgestühl auf seine Kosten die erforderlichen Versicherungen (insbesondere gegen Feuer) abschließen.

- 3.2 Bei natürlichem Verschleiß ist der Entleiher verpflichtet, für den erforderlichen Ersatz zu sorgen. Entleiher und Verleiher sind sich darüber einig, daß die Ersatzstücke in das Eigentum des Verleihers übergehen. Dieser Überlassungsvertrag gilt auch für sie.
- 3.3 Eine Haftung für Beschädigung oder Verlust übernimmt der Entleiher nicht, es sei denn, ihm falle Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

4. Vertragsdauer

- 4.1 Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.
- 4.2 Der Verleiher ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Entleiher eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht einhält.

Quedlinburg/Halberstadt, den 10.4.1997



Musik- und Theaterverein
Quedlinburg e.V.



Zweckverband Nordharzer
Städtebundtheater